



## **Merkblatt: Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen**

Dieses Merkblatt basiert auf der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV).

### **PFLANZLICHE ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT UND DEM ERWERBSGARTENBAU**

#### 1. Verrotten

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

#### 2. Verbrennen

##### **Abfälle aus Stroh**

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.

Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde mittels dort erhältlichem Formblatt anzuzeigen.

##### **Sonstige landwirtschaftliche Pflanzenabfälle**

Kartoffelkraut und ähnlich krautige Abfälle (z.B. Spargelkraut) aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstige Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen.

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden.

Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z.B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

##### **Regeln fürs Verbrennen**

Grundsätzlich gilt: Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle sollten Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 8 – zulässig.

2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
  - 100 m zu Waldrändern,
  - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme von öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen
  - 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
  - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
  4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
  5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
  6. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von 3 m Breite zu ziehen, die von Pflanzabfällen freizumachen sind.
  7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
  8. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
  9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

## **PFLANZLICHE ABFÄLLE AUS GÄRTEN**

(Haus- und Kleingärten, Parkanlagen – unabhängig von der Größe)

1. Verrotten  
Pflanzliche Gartenabfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.
2. Verbrennen  
**Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.

**Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** dürfen pflanzliche Gartenabfälle NICHT verbrannt werden.

### **Regeln fürs Verbrennen**

Grundsätzlich gilt: Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle sollten Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.

1. Das Verbrennen ist nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 3 – zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsstelle hinaus sind zu verhindern.
3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

### **PFLANZLICHE ABFÄLLE AUS DER FORSTWIRTSCHAFT**

1. Verrotten  
Pflanzliche Abfälle, die bei Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.
2. Verbrennen  
Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

### **Regeln fürs Verbrennen**

Grundsätzlich gilt: Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle sollten Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 8 – zulässig. Mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, kann bereits um 06.00 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
  - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
  - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der nachfolgend genannten Wege
  - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandfläche muss ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein.
7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.